



Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV)

Fact-Sheet (44)

Kleininstallationen ohne Sicherheitsnachweis – Vollzugsfragen

Stand 28. 10. 2009

Frage:

Am 29. April 2009 hat das Departement UVEK eine Verfügung erlassen, derzufolge für das Ausführen von Servicearbeiten und Kleininstallationen kein formeller Sicherheitsnachweis nach Art. 37 Abs. 1 NIV mehr ausgestellt werden muss. In Ziff. 4 dieser Verfügung wird aber auch gesagt, dass die übrigen Anforderungen der NIV betreffend die Ausführung und Kontrolle von Installationsarbeiten unverändert auch für Servicearbeiten und Kleininstallationen gelten.

- a) Heisst das, dass Art. 24 Abs. 2 NIV betreffend Schlusskontrolle (nicht Erstprüfung) ebenfalls eingehalten werden muss? Muss also ein Kontrollberechtigter vor Ort noch eine Schlusskontrolle durchführen?
- b) Was muss der Eigentümer in Bezug auf die Abnahmekontrolle unternehmen? Eine solche muss gemäss Art. 35 Abs. 3 NIV bei allen Installationen mit einer Kontrollperiode kleiner 20 Jahre erfolgen. Wenn nun in bestimmten Fällen kein Sicherheitsnachweis mehr erstellt werden muss, fehlen wichtige Messresultate, die bei einer Schlusskontrolle nach Art. 24 Abs. 2 NIV dokumentiert werden. Somit fehlt die Grundlage für die Abnahmekontrolle. Trifft es daher zu, dass der Eigentümer in diesen Fällen keine Abnahmekontrolle durch ein unabhängiges Kontrollorgan oder eine akkreditierte Inspektionsstelle mehr veranlassen muss?
- c) Falls gemäss Frage b) weiterhin eine Abnahmekontrolle nach Art. 35 Abs. 3 NIV notwendig ist, wo und wie muss das unabhängige Kontrollorgan unterschreiben? Genügt eine Unterschrift auf dem Arbeitsrapport des Elektro-Installateurs? Muss auf dem Arbeitsrapport ein Feld frei sein für Datum, Kontrollnummer, Stempel und Unterschrift? Woran erkennt die Aufsicht (Netzbetreiberin oder ESTI), dass eine Abnahmekontrolle durchgeführt wurde?

Antwort:

- a) Nein. Aufgrund der Ausnahmeverfügung des Departements UVEK genügt bei Servicearbeiten und Kleininstallationen im definierten Sinn eine baubegleitende Erstprüfung nach Art. 24 Abs. 1 NIV, die dokumentiert werden muss. Eine Schlusskontrolle durch einen Kontrollberechtigten nach Art. 24 Abs. 2 NIV ist in diesen Fällen nicht erforderlich.



- b) Nein. Wie bereits in der Einleitung zur Frage festgehalten, gelten gemäss Ziff. 4 der Verfügung des UVEK die übrigen Anforderungen der NIV betreffend die Ausführung und Kontrolle von Installationsarbeiten unverändert auch für Servicearbeiten und Kleininstallationen. Art. 35 Abs. 3 NIV, der die Abnahmekontrolle durch ein unabhängiges Kontrollorgan oder eine akkreditierte Inspektionsstelle regelt, ist daher unverändert anwendbar.

Im Übrigen ist es so, dass bei der baubegleitenden Erstprüfung die gleichen Werte erhoben werden wie bei der Schlusskontrolle nach Art. 24 Abs. 2 NIV. Die Erstprüfung bei Servicearbeiten und Kleininstallationen muss dokumentiert werden. Idealerweise geschieht dies auf dem Arbeitsrapport, der zusammen mit der Rechnung an den Kunden geht. Möglich ist auch, die Messresultate auf einer separaten Liste festzuhalten, die dem Kunden übergeben wird. Folglich sind die Grundlagen für eine Abnahmekontrolle nach Art. 35 Abs. 3 NIV in jedem Fall vorhanden.

- c) Die Verfügung des UVEK, wonach in definierten Fällen kein formeller Sicherheitsnachweis ausgestellt werden muss, gilt ausschliesslich für den Ersteller der Kleininstallation resp. den Ausführenden der Servicearbeit, nicht aber für das unabhängige Kontrollorgan, falls zusätzlich eine Abnahmekontrolle nach Art. 35 Abs. 3 NIV erforderlich ist. Das unabhängige Kontrollorgan muss einen formellen Sicherheitsnachweis erstellen.

Dass eine Abnahmekontrolle stattgefunden hat, erkennen Netzbetreiberin und ESTI daran, dass auf dem Sicherheitsnachweis unter der Rubrik „Durchgeführte Kontrollen“ der Begriff „Abnahmekontrolle AK“ angekreuzt ist.